

Abschrift

Abschlusserklärung (Ergebnisfeststellung) des „Runden Tisches Freiflächenphotovoltaik“ in seiner Abschlussitzung vom 13. Dezember 2022

Die Gemeindevertretung Klein Vielen hat im Frühjahr 2022 beschlossen, strenge Kriterien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) auf landwirtschaftlichen Flächen des Gemeindegebiets unter Einbeziehung der Bürgerschaft festzusetzen. Diese Kriterien sollten gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom hierfür gegründeten „Runden Tisch“, bestehend aus den 9 Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie 12 Einwohnerinnen und Einwohnern, erarbeitet und anschließend einer Bürgerversammlung vorgestellt werden.

Der Runde Tisch hat im Sommer und Herbst 2022 insgesamt fünfmal getagt und sich schließlich auf die folgenden sechs Kriterien als Voraussetzungen für die Errichtung von FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen des Gemeindegebiets einvernehmlich verständigt:

1. Es gilt ein Mindestabstand der FFPV zur Ortsbebauung und zu einzeln stehenden Wohngebäuden. Als Richtwert gelten 500 Meter. Unterschreitungen bedürfen einer besonderen Begründung und des Einverständnisses der betroffenen Einwohner.
2. Um die schöne Landschaft mit ihrem ästhetischen Erscheinungsbild sowie das Mikroklima zu bewahren, dürfen FFPV und deren Umgrenzungen von Wohngebäuden aus nicht wahrnehmbar sein. Abweichungen von dieser Vorgabe sind nur zulässig, wenn die betroffenen Einwohner ausdrücklich zustimmen.
Zweck: Erhaltung des Wohnwertes und der Lebensqualität der Einwohner und Schutz vor Verfall der Grundstückswerte.
3. Bau und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaftselemente sind in ihrem Erscheinungsbild und Bestand unbeeinträchtigt durch FFPV zu erhalten. Das gilt neben den Bau- und Bodendenkmalen insbesondere für die Alte Salzstraße und andere ggf. noch zu benennende.
Zweck: Erhaltung des Wohnwertes und der Lebensqualität der Einwohner und Schutz vor Verfall der Grundstückswerte.
4. FFPV dürfen nicht in folgenden Hand- und Hügellagen errichtet werden: Im Bereich der Endmoräne zwischen den Geldbergen und dem Strelitzer Berg sowie dem Seeberg und seinem vorgelagerten Hügel.
Zweck: Erhaltung des Wohnwertes und der Lebensqualität der Einwohner und Schutz vor Verfall der Grundstückswerte.
5. Die touristische Infrastruktur der Gemeinde inklusive der Wander- und Radwege ist durch FFPV unbeeinträchtigt zu erhalten.
Zweck: Nachhaltiger Schutz der Arbeitsplätze und Investitionen im Tourismusbereich der Gemeinde, der Tourismus- und Gastronomieunternehmen sowie der im touristischen Nebenerwerb tätigen Einwohner (z. B. Ferienwohnungen).
6. FFPV sind im Übrigen auf Flächen mit durchschnittlich höchstens 25 Bodenpunkten zulässig.
Zweck: Erhalt eines hohen Anteils landwirtschaftlicher Nutzflächen am Gemeindegebiet zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und Erhalt von Arbeitsplätzen.